

10.05.21

In - AIS

Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung

A. Problem und Ziel

Für die durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) eingeführte Befugnis bestimmter Sicherheitsbehörden zum automatisierten Abruf des Lichtbilds aus den Pass- und Personalausweisregistern besteht ein technisches Umsetzungsdefizit, da für einen solchen Abruf keine einheitlichen Kommunikationsstandards existieren. Das Gleiche gilt für die durch das Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) eingefügte Befugnis der zur Ausstellung von Führerscheinen, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte berechtigten Behörden.

Durch den Gesetzentwurf zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Bundestagsdrucksache 19/28169) soll die Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises vereinfacht werden, indem dieser allein mit einem mobilen Endgerät, zum Beispiel einem Smartphone, bewerkstelligt werden kann. Einzelheiten zur Einrichtung, zur Durchführung und zur Sperrung sind in dem Gesetz noch nicht geregelt, sondern sollen im Ordnungswege spezifiziert werden.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) wird – zunächst für Pilotprojekte, ab dem 1. Mai 2022 aber bundesweit – ein Verfahren für die elektronische Anmeldung eingeführt. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger stellt die elektronische Anmeldung aber nur dann eine echte Vereinfachung dar, wenn im Anschluss auch die Änderung des Wohnorts im Pass beziehungsweise der Anschrift auf dem Personalausweis im elektronischen Wege durchgeführt werden kann. Es sind daher in der Pass- und Personalausweisverordnung entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

In bestimmten Fällen werden Eintragungen im Reisepass, im Kinderreisepass und im vorläufigen Pass handschriftlich vorgenommen. Die Lesbarkeit von derartigen Eintragungen soll erhöht werden.

Es sollte die Ausstellung von Dokumenten zur Bescheinigung der aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger, ihrer Familienangehöriger und ihrer nahestehenden Personen in den Fällen normenklar geregelt werden, in denen diese einen Sonderausweis des Auswärtigen Amtes besitzen.

Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung können den Personalausweis, die eID-Karte oder den elektronischen Aufenthaltstitel häufig nicht gut von anderen Karten unterscheiden. Diesem Umstand soll Abhilfe geleistet werden.

B. Lösung; Nutzen

Durch die Verordnung werden die verschiedenen Regelungskomplexe adressiert.

Um einen bundesweiten automatisierten Lichtbildabruf zu ermöglichen, werden in der neuen Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung die Auswahldaten, die Regelungen zum Verfahren und die Standards für die Kommunikation festgelegt.

Durch die Neufassung des Kapitels 6 der Personalausweisverordnung werden noch zu regelnde Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät normiert. Für Dokumente mit eingeschalteter Funktion des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes werden die entsprechenden Verweise in der Aufenthaltsverordnung auf die Personalausweisverordnung angepasst.

Um die Änderungen der Anschrift beziehungsweise des Wohnortes in einem elektronischen Verfahren zu ermöglichen, werden in der Personalausweisverordnung und in der Passverordnung Vorgaben für die Pass- und Personalausweisbehörden zur Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises sowie auf dem Personalausweis selbst normiert.

Die Einführung von Aufklebern zur Änderung des Wohnortes im Reisepass und zur Eintragung von amtlichen Vermerken in Pässen sorgt für eine bessere Lesbarkeit von Eintragungen und vereinfacht zudem die Handhabung für die Passbehörden.

Die Ausstellung von Dokumenten zur Bescheinigung der aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger, ihrer Familienangehörigen und ihrer nahestehenden Personen wird in den Fällen geregelt, in denen sie wegen eines besonderen Status einen sogenannten Sonderausweis des Auswärtigen Amtes besitzen und zugleich nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossenen Austrittsabkommen in Deutschland zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt sind.

Um Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung bei der Unterscheidung von Personalausweisen, den eID-Karten oder den elektronischen Aufenthaltstiteln zu helfen, soll diesen angeboten werden, einen Aufkleber mit Brailleschrift auf dem jeweiligen Dokument durch die zuständige Behörde anbringen zu lassen.

C. Alternativen

Alternativen zu den vorgenannten Neuregelungen, die dieselben Zwecke mit gleicher Wirksamkeit erreichen würden, bestehen nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen zum automatisierten Lichtbildabruf ergeben sich beim Bund zusätzliche Ausgaben in Form von Mehrbedarfen beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Höhe von 199 000 Euro. Diese Mehrausgaben sollen innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bezüglich der Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Bundestagsdrucksache 19/28169, S. 16) verwiesen.

Die Angaben des Umsetzungsprojekts der Freien und Hansestadt Hamburg als Ausgangspunkt nehmend ergibt sich bei der Nutzung eines elektronischen Dienstes für die Adressänderung nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes für Bürgerinnen und Bürger eine jährliche Einsparung von 103 125 Stunden.

Im Übrigen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben – auch keine Informationspflichten – für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bezüglich der Regelungen zum automatisierten Lichtbildabruf wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Bundestagsdrucksache 19/28169, S. 16 f.) verwiesen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nicht.

Bezüglich der Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises (Bundestagsdrucksache 18/11279, S. 20) verwiesen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nicht.

Der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung eines elektronischen Dienstes für die Adressänderung nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes kann noch nicht beziffert werden. Nach derzeitiger Kenntnislage ist davon auszugehen, dass sich die Kosten im Verhältnis zur aktuellen Situation jedenfalls dann reduzieren würden, wenn die Länder einen Einer-für-Alle Dienst nutzen würden. Die Einsparungen erhöhen sich insbesondere dann in dem Fall, in dem eine große Zahl von Ländern den Dienst nutzen würde.

Für die Ausgabe der Aufkleber mit Brailleschrift in den Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden fällt ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer zeitlicher Erfüllungsaufwand an.

Im Übrigen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

10.05.21

In - AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassende

Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den
Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung
der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und
der Aufenthaltsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verordnet

- auf Grund des § 6a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 6 in Verbindung mit Satz 2 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) neu gefasst worden ist,
- auf Grund des § 34 Satz 1 Nummer 7, 8, 8a, 9, 11 und 12 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Personalausweisgesetzes, von denen Satz 1 Nummer 7, 8 und 9 durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) neu gefasst, Satz 1 Nummer 11 und 12 sowie Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe d bis f des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert und Satz 1 Nummer 8a und Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom ... 2021 (BGBl. I S. ...) eingefügt worden sind,
- auf Grund des § 25 Satz 1 Nummer 7, 8, 8a, 9, 11 in Verbindung mit Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes, von denen Satz 1 Nummer 8a und Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom ... 2021 (BGBl. I S. ...) eingefügt worden sind,

jeweils im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, sowie

- auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a des Aufenthaltsgesetzes, dessen Absatz 1 Nummer 13 durch Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) und dessen Absatz 1 Nummer 13a durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom ... 2021 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,
- auf Grund des § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) neu gefasst worden ist:

Artikel 1

Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern

(Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung – PPDAV)

§ 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für länderübergreifende automatisierte Abrufe

1. des Lichtbilds aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 5 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 4 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde,
2. des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 6 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 5 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde.

(2) Der automatisierte Abruf des Lichtbilds erfolgt im synchronen Verfahren.

§ 2

Technische Grundlagen des Abrufverfahrens

(1) Datenabrufe nach § 1 Absatz 1 erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats XLightbild aus dem Standard XInneres und unter Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Das Lichtbild sowie bei Abrufen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Unterschrift sind von der Pass- oder Personalausweisbehörde im Datenformat ISO/IEC 10918-1 (JPEG) an die abrufende Behörde zu übermitteln.

(3) Länderübergreifende Datenabrufe erfolgen ausschließlich über das Verbindungnetz nach § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes.

(4) Betreiben mehrere Länder gemeinsam eine Vermittlungsstelle, kann bei Datenabrufen zwischen diesen Ländern auch ein anderes Übermittlungsprotokoll eingesetzt werden, wenn es dem Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport hinsichtlich der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle des jeweiligen Landes zu dokumentieren.

(5) Bei der Datenübermittlung innerhalb von Rechenzentren und besonders gesicherter verwaltungseigener Netze kann auf die Verwendung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass die Sicherheitseigenschaften denen von OSCI-Transport gleichwertig sind.

§ 3

Standards der Datenübermittlung

(1) XLichtbild ist ein Datenaustauschformat in dem Standard XInneres für die Übermittlung von Daten nach § 1 Absatz 1 aus den Pass- oder Personalausweisregistern der jeweils zuständigen Pass- oder Personalausweisbehörde an die abrufende Behörde.

(2) OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll.

(3) Das Datenaustauschformat XLichtbild und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, archivmäßig gesichert niedergelegt und der Öffentlichkeit zugänglich. Sie können beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Dienstsitz Bonn, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, bezogen werden.

(4) Änderungen des Datenaustauschformats XLichtbild und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind das Herausgabedatum und der Beginn der Anwendung anzugeben.

§ 4

Auswahldaten; Voraussetzung der Übermittlung

(1) Als Auswahldaten für Abrufe nach § 1 Absatz 1 können verwendet werden:

1. der Familienname, die Vornamen, der Tag der Geburt und der letzte Tag der Gültigkeit des Passes oder des Personalausweises oder
2. in den Fällen des § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Passgesetzes sowie des § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes die Seriennummer.

(2) Aus dem Pass- oder Personalausweisregister darf

1. bei Abrufen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 eine Übermittlung des Lichtbilds und
2. bei Abrufen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 eine Übermittlung des Lichtbilds und der Unterschrift

nur dann erfolgen, wenn die Anfrage bei der angerufenen Pass- oder Personalausweisbehörde zu einer eindeutigen Übereinstimmung geführt hat.

Artikel 2

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Anlage 1a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anlage 1b

Anlage 1c

Anlage 1d“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 11“.

2. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Muster des Reisepasses; Änderung von Daten

(1) Der Reisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 1 oder Anlage 1a abgedruckten Muster auszustellen. Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.

(2) Zur Änderung des Wohnortes kann ein Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 1b abgedruckten Muster verwendet werden.

(3) Hat der Passinhaber eine elektronische Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes durchgeführt, wird ein Aufkleber nach Anlage 1c mit dem neuen Wohnort durch die Passbehörde auf dem Postweg an die Zuzugsanschrift der antragstellenden Person versendet. Der Passinhaber hat den Aufkleber unverzüglich nach Erhalt auf dem Pass auf dem für den Wohnort vorgesehenen Feld anzubringen.

(4) Zur Eintragung amtlicher Vermerke kann ein Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 1d abgedruckten Muster verwendet werden.

§ 2

Muster des Kinderreisepasses; Änderung von Daten

(1) Der Kinderreisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen. Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.

(2) Zur Eintragung amtlicher Vermerke kann ein Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 1d abgedruckten Muster verwendet werden.

§ 3

Muster des vorläufigen Reisepasses; Änderung von Daten

(1) Der vorläufige Reisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 3 abgedruckten Muster auszustellen. Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.

(2) Zur Eintragung amtlicher Vermerke kann ein Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 1d abgedruckten Muster verwendet werden.“

3. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

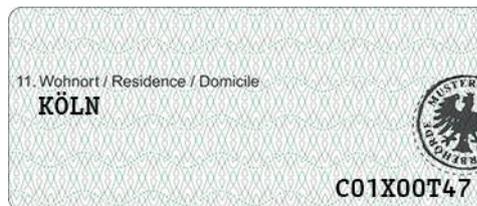
Muster des amtlichen Passes; Änderung von Daten“.

4. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

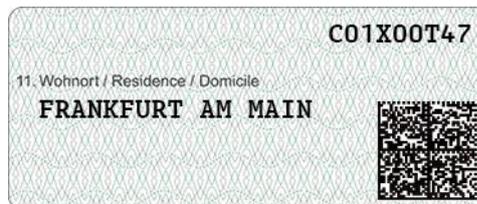
„(4) Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 können die Passbehörden der Länder, die nach § 23a des Bundesmeldegesetzes ein Verfahren zur elektronischen Anmeldung erproben, bis zum 30. April 2022 auch Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 1b abgedruckten Muster verwenden.“

5. Nach der Anlage 1a werden die folgenden Anlagen 1b bis 1d eingefügt:

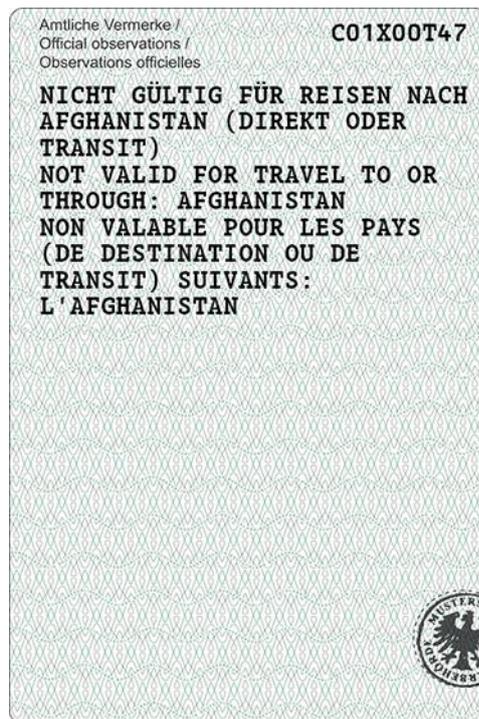
„Anlage 1b Muster des Aufklebers zur Änderung des Wohnortes



Anlage 1c Muster des Aufklebers zur Änderung des Wohnortes nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes

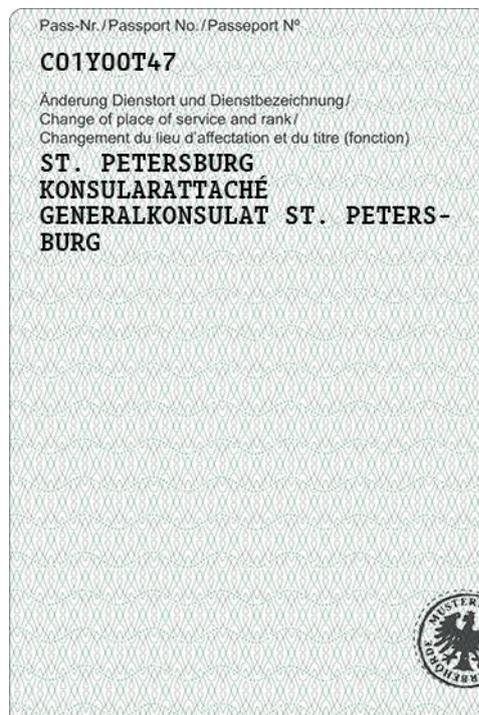


Anlage 1d Muster des Aufklebers zur Eintragung amtlicher Vermerke



6. Anlage 7a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7a Muster des Aufklebers zur Änderung des Dienstortes oder
der Dienstbezeichnung



7. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für den Aufkleber zur Änderung des Wohnortes gelten die in der Tabelle 3 beschriebenen Anforderungen an Einträge, für den Aufkleber zur Eintragung amtlicher Vermerke die in der Tabelle 4 beschriebenen Anforderungen. Die in der Tabelle 5 beschriebenen Anforderungen an Einträge gelten für den Aufkleber zur Änderung des Dienstortes und der Dienstbezeichnung.“

bb) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Passbehörden verwenden zur Personalisierung der Aufkleber Personal-
daten der Kinderreisepässe, der vorläufigen Reisepässe, der vorläufigen
Dienst- und Diplomatenpässe, der Aufkleber Verlängerung/ Änderung der Kin-
derreisepässe sowie der Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsände-
rung, Wohnortänderung und Eintragung amtlicher Vermerke den Schriftfont
„UnicodeDoc“.“

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Grundsätzlich sind alle Einträge in der Schriftgröße 1 gemäß den Vorga-
ben der nachstehenden Tabellen vorzunehmen:

a) Für den Reisepass sowie den Dienst- und Diplomatenpass gilt:

Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in
der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des ent-
sprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen. Sollte auch
unter Ausnutzung der Schriftgröße 2 die nach Maßgabe der nach-
stehenden Tabelle 1 maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl
nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vorna-
men) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

b) Für den Kinderreisepass, den vorläufigen Reisepass sowie den vor-
läufigen Dienst- und Diplomatenpass gilt:

Grundsätzlich sind alle Einträge in der Schriftgröße 1 im Fettsatz ge-
mäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle 2 vorzunehmen.
Einträge im Datenfeld „Name“ sind gemäß den Vorgaben der nach-
stehenden Tabelle 2 in den Schriftgrößen 1 und 2 im Fettsatz zuläs-
sig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schrift-
größe 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die
zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Ein-
träge des Datenfeldes (zum Beispiel Vornamen) entsprechend ge-
kürzt vorzunehmen.

Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzu-
lässig.

Bei der Personalisierung der Aufkleber zur Änderung der Dienstort- und
Dienstbezeichnung sowie des Wohnortes und zur Eintragung amtlicher
Vermerke sind die Eintragungen in der Schriftgröße 1 im Fettsatz vorzu-
nehmen.“

dd) In Nummer 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Ziffern“ die Angabe „0,“ gestrichen.

b) Tabelle 3 wird durch die folgenden Tabellen 3 bis 6 ersetzt:

„Tabelle 3: Aufkleber für Änderungen des Wohnortes

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Wohnortes	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße 1 UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,4 mm
Wohnort	3 Zeilen à 23 Zeichen (insgesamt 69 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

Tabelle 4: Aufkleber für Änderungen des Wohnortes nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Wohnortes nach elektronischer Anmeldung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße 1 UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,4 mm
Wohnort	3 Zeilen à 20 Zeichen (insgesamt 60 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

Tabelle 5: Aufkleber für Eintragungen amtlicher Vermerke

Datenfelder des Aufklebers für Eintragungen amtlicher Vermerke	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße 1 UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,4 mm
Amtliche Vermerke	18 Zeilen à 26 Zeichen und 5 Zeilen à 22 Zeichen (insgesamt 578 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

Tabelle 6: Aufkleber für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung bei amtlichen Pässen

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße 1 UnicodeDoc, Fettdruck Schriftgröße 2,4 mm
Dienstort/Dienstbezeichnung	16 Zeilen à 26 Zeichen und 4 Zeilen à 22 Zeichen (insgesamt 504 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)“.

Artikel 3

Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschriften zu den Kapiteln 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Produktion des Personalausweises

Kapitel 4 Aushändigung des Personalausweises; Braille-Aufkleber

Kapitel 5 Änderung von Daten des Personalausweises; nachträgliches Einschalten

Kapitel 6 Elektronischer Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät“.

b) Nach der Angabe zu Anhang 1 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anhang 1a Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises

Anhang 1b Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes

Anhang 1c Muster des Aufklebers mit Brailleschrift für den Personalausweis und die eID-Karte“.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Fingerabdrücke“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Verarbeitungsmedium“ die Wörter „des Personalausweises“ eingefügt und wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) den Zugriffsschutz auf die in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts abgelegten Daten sowie“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Kommunikationswege“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Die folgenden Buchstaben f bis h werden angefügt:

„f) das Ändern der Anschrift auf dem Personalausweis unter Verwendung eines Aufklebers nach Anhang 1 sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes,

g) die Übermittlung der Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und

h) den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Zwecke des elektronischen Identitätsnachweises“ die Wörter „mit dem Personalausweis“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Identitätsnachweises“ die Wörter „eines Personalausweises“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Speicherung beim Sperrlistenbetreiber gelten folgende Fristen:

 1. Sperrschlüssel und Sperrsumme sowie der letzte Tag der Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem Personalausweis sind spätestens zehn Jahre und einen Monat nach deren Eintragung aus der Referenzliste zu löschen;
 2. Sperrschlüssel und Sperrsumme sowie der letzte Tag der Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer aus der Referenzliste zu löschen;
 3. Aktualisierungen der Sperrliste werden gespeichert, damit eine Sperrung oder Entsperrung von elektronischen Identitätsnachweisen nachgewiesen werden kann; solche Aktualisierungen der Sperrliste werden spätestens zehn Jahre und einen Monat nach ihrer Speicherung gelöscht;
 4. ein allgemeines Sperrmerkmal wird aus der Sperrliste spätestens zehn Jahre und einen Monat entfernt, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist, oder wenn die Personalausweisbehörde eine Entsperrung vorgenommen hat.

(4) Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens aber so lange, bis der Sperrlistenbetreiber den Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Eingang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen sowie den jeweiligen letzten Tag der Gültigkeitsdauer von hergestellten Personalausweisen sowie von eingerichteten elektronischen Identitätsnachweisen mit einem mobilen Endgerät. Die Sperrsummen sowie der jeweilige letzte Tag der Gültigkeitsdauer von hergestellten Personalausweisen in dieser Liste sind spätestens zehn Jahre und einen Monat nach ihrer Eintragung zu löschen. § 26 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes bleibt unberührt. Die Sperrsummen sowie der letzte Tag der Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät in dieser Liste sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu löschen.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abgesehen von der im Personalausweisregister zu speichernden Anschrift löscht die Personalausweisbehörde alle personenbezogenen Daten, die zur Änderung der Anschrift nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes erhoben werden, nach Vollzug der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium sowie Erstellung und Versand

des Aufklebers, spätestens aber 30 Tagen nach Erhalt der personenbezogenen Daten durch die Personalausweisbehörde.“

5. Die Überschrift des Kapitels 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3

Produktion des Personalausweises“.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übermittlung der Sperrsumme, des Sperrschlüssels und des letzten Tages der Gültigkeitsdauer an den Sperrlistenbetreiber“.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „Sperrsumme und den Sperrschlüssel eines“ durch die Wörter „Sperrsumme, den Sperrschlüssel und den letzten Tag der Gültigkeitsdauer eines“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „Sperrsumme und den Sperrschlüssel“ durch die Wörter „Sperrsumme, den Sperrschlüssel und den letzten Tag der Gültigkeitsdauer“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Kapitels 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Aushändigung des Personalausweises; Braille-Aufkleber“.

8. Nach § 18 Absatz wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Aufkleber mit Brailleschrift

Auf Antrag des Ausweisinhabers wird durch die Personalausweisbehörde entweder bei Ausgabe des Personalausweises oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Aufkleber mit Brailleschrift nach Anhang 1a auf dem Personalausweis angebracht.“

9. Die Überschrift des Kapitels 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5

Änderung von Daten des Personalausweises; nachträgliches Einschalten“.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hat der Ausweisinhaber eine elektronische Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes durchgeführt, wird nach erfolgter Änderung der Anschrift nach Absatz 2 Satz 4 ein Aufkleber nach Anhang 1b mit der neuen Anschrift durch die Personalausweisbehörde auf dem Postweg an die Zuzugsanschrift der antragstellenden Person versendet. Der Ausweisinhaber hat den Aufkleber unverzüglich auf dem Ausweis auf dem für die Anschrift vorgesehenen Feld anzubringen.“

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hat der Ausweisinhaber eine elektronische Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes durchgeführt, hat er die Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium einzuleiten. Hierzu wird durch die Personalausweisbehörde ein elektronisches Formular bereitgestellt. Der Ausweisinhaber weist seine Identität gegenüber der Personalausweisbehörde mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Personalausweisgesetzes nach. Die zuständige Personalausweisbehörde ändert die Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und trägt diese in das Personalausweisregister ein. Ist die zuständige Personalausweisbehörde nicht die ausstellende Personalausweisbehörde, informiert die zuständige Personalausweisbehörde die ausstellende Personalausweisbehörde über die neue Anschrift und letztere ändert das Personalausweisregister.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Änderung der Daten nach Absatz 2 Satz 1 sind zertifizierte Geräte mit hoheitlichem Berechtigungszertifikat zu verwenden. Für den elektronischen Identitätsnachweis nach Absatz 2 Satz 3 sowie für das Ändern der Daten nach Absatz 2 Satz 4 verwendet die Personalausweisbehörde ein hoheitliches Berechtigungszertifikat.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „für den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausweishersteller schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ab und versendet eine neue, zufällig generierte Geheimnummer in einem Brief an die im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausweishersteller schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis wieder ein und schreibt die neue, zufällig generierte Geheimnummer in das Speicher- und Verarbeitungsmedium.“

12. Vor § 22 wird die Überschrift des Kapitels 6 gestrichen.

13. § 22 wird § 21 und wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausweishersteller versendet eine neue, zufällig generierte Geheimnummer in einem Brief an die im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausweishersteller schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ein und schreibt die neue, zufällig generierte Geheimnummer in das Speicher- und Verarbeitungsmedium.“

14. Nach dem neuen § 21 wird folgendes Kapitels 6 eingefügt:

„Kapitel 6

Elektronischer Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät

§ 22

Einrichtung

(1) Der Ausweisinhaber leitet die Einrichtung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät durch Verwendung eines elektronischen Formulars ein.

(2) Der Ausweishersteller prüft, ob das mobile Endgerät über ein zugelassenes elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium verfügt, welches dem Stand der Technik entspricht.

(3) Der Ausweisinhaber führt gegenüber dem Ausweishersteller einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Personalausweisgesetzes durch.

(4) Der Ausweishersteller übermittelt in einem sicheren Verfahren, welches dem Stand der Technik entspricht, die Daten nach § 5 Absatz 5a des Personalausweisgesetzes auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts. Hierzu verwendet er ein hoheitliches Berechtigungszertifikat.

(5) Der Ausweisinhaber vergibt eine selbstgewählte, sechsstellige Geheimnummer durch zweimalige, übereinstimmende Eingabe.

(6) Der Ausweishersteller

1. erzeugt das Sperrkennwort, welches dem Ausweisinhaber über die verwendete Software angezeigt wird,

2. übermittelt den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, die Sperrsumme und den Sperrschlüssel an den Sperrlistenbetreiber,
3. speichert das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen jeweils für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und des mobilen Endgeräts sowie das Datum und die Uhrzeit der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises, den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts, die Sperrsumme und das Sperrkennwort und
4. versendet einen einfachen Brief an die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers, in dem das Datum und die Uhrzeit der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und der Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts mitgeteilt wird; der Brief enthält ferner Angaben zur Erreichbarkeit des Sperrdienstes.

(7) Der Hersteller eines nach Absatz 1 zu verwendenden elektronischen Formulars hat den Ausweisinhaber darauf hinzuweisen, dass das mobile Endgerät hinsichtlich der auf seinem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist. Der Inhalt des Hinweistextes ist von dem Hersteller einer nach Absatz 1 verwendeten Software mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abzustimmen.

§ 23

Speicherung von personenbezogenen Daten; Zugriffsschutz

Auf einen elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät sind § 14 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von § 14 Absatz 1 Nummer 1 vor der Übermittlung personenbezogener Daten stets die Geheimnummer übermittelt werden muss, sowie § 14 Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 23a

Neusetzen und Änderung der Geheimnummer für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät

(1) Kennt der Ausweisinhaber die bei der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vergebene Geheimnummer nicht, kann ein neuer Antrag nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes gestellt werden.

(2) Der Ausweisinhaber kann die Geheimnummer durch Eingabe der bisherigen Geheimnummer und zweimalige Eingabe der neuen Geheimnummer ändern.

§ 23b

Gültigkeitsdauer

Der elektronische Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „mit dem Personalausweis“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und an den Ausweisinhaber weiterzuleiten“ gestrichen.

16. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

(1) Kommt ein mobiles Endgerät, auf welches Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes übermittelt wurden, abhanden, hat der Ausweisinhaber den elektronischen Identitätsnachweis über den Sperrnotruf unverzüglich sperren zu lassen. Der Sperrnotruf hat den Ausweisinhaber vor der Sperrung zu identifizieren.

(2) Der Sperrnotruf erzeugt unverzüglich die Sperrsumme und übermittelt sie unverzüglich dem Sperrlistenbetreiber.

(3) Der Sperrlistenbetreiber hat den Eintrag des allgemeinen Sperrmerkmals in die Sperrliste unverzüglich gegenüber dem Sperrnotruf zu bestätigen.“

17. Der Überschrift des § 26 werden die Wörter „mit dem Personalausweis“ angefügt.

18. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät

Anstelle einer Entsperrung eines gesperrten elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät kann ein erneuter Antrag nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes gestellt werden.“

19. In § 27 Satz 1 werden nach den Wörtern „ob der elektronische Identitätsnachweis“ die Wörter „mit dem Personalausweis oder einem mobilen Endgerät“ eingefügt.

20. § 36c Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 21.“

21. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 können die Personalausweisbehörden der Länder, die nach § 23a des Bundesmeldegesetzes ein Verfahren zur elektronischen Anmeldung erproben, bis zum 30. April 2022 auch Änderungsaufkleber nach dem in Anhang 1a abgedruckten Muster verwenden.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 Satz 4 und 6 gilt bis zum 31. Dezember 2031 anstelle der dort jeweils genannten Frist von zehn Jahre und einem Monat die Frist von zehn Jahren und drei Monaten.“

22. Anhang 1 wird durch die Anhänge 1, 1a, 1b und 1c ersetzt:



“

23. Anhang 3 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Vorbemerkung wird in Nummer 9 Satz 1 nach dem Wort „Ziffern“ die Angabe „0,“ gestrichen.
- b) Dem Abschnitt 1 wird die folgende Tabelle angefügt:

„Datenfelder des Aufklebers für Anschriftenänderungen nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße 3 UnicodeDoc: 1,5 mm
Anschrift	22 Zeichen pro Zeile, 4 Zeilen (insgesamt 88 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)“.

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Rates“ die Wörter „vom 13. Juni 2002“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf Antrag des Ausländers wird bei Dokumenten nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 durch die zuständige Ausländerbehörde entweder bei Ausgabe des Dokuments oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Aufkleber mit Brailleschrift nach Anlage D17 auf dem Dokument angebracht.“

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Besteht eine in § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes genannte Rechtsstellung oder eine Befreiung nach § 27, ist der Ausländer im Besitz eines vom Auswärtigen Amt ausgestellten Ausweises über diese Rechtsstellung, und hat der Ausländer zugleich ein in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genanntes oder ein nach § 11 Absatz 11 in Verbindung mit § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU gewährtes Aufenthaltsrecht, wird das Aufenthaltsrecht in einem Vordruck nach Anlage D11 oder D11a als Zusatzblatt zum ausgestellten Ausweis durch die Ausländerbehörde bescheinigt. Hierzu sind im Zusatzblatt zu verwenden der Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ unterhalb der Eintragungen

1. in Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU „Artikel 50 EUV – der Inhaber hat ein Recht nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens“,
 2. in den Fällen des § 16 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU „Artikel 50 EUV – Grenzgänger – der Inhaber hat ein Recht nach Artikel 26 des Austrittsabkommens“ und
 3. in den Fällen des § 11 Absatz 11 in Verbindung mit § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU „Der Inhaber besitzt ein Aufenthaltsrecht als Berechtigte(r) nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 bis 4 des Austrittsabkommens sowie § 3a in Verbindung mit § 11 Absatz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“.
2. § 61h Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Hinsichtlich des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes sind die §§ 1, 2 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e) und f), die §§ 3 und 4, 5 Absatz 2, 3 und 4 Satz 1 bis 4, die §§ 10, 13 bis 17, 18 Absatz 1, 2 und 4, § 20 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1, die §§ 21 bis 25 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3, die §§ 25a und 26 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 26a bis 36a der Personalausweisverordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde tritt.“
3. § 80a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 dürfen Aufenthaltsdokumente für Grenzgänger-GB auch nach dem Muster ausgestellt werden, das in dem bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Recht vorgesehen war. Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten dürfen in den Fällen des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU bis zum 31. Dezember 2021 auch mit einem Hinweis auf Artikel 10 beziehungsweise Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden.“
4. In Anlage D14 werden die Muster „Aufenthaltstitel nach §§ 9a und 9 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die folgenden Muster ersetzt:

- Vorderseite -



- Rückseite -



- Vorderseite -



Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Verordnung werden die verschiedenen Regelungskomplexe adressiert.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310) wurde im Passgesetz (PassG) und Personalausweisgesetz (PAuswG) eine Befugnis für bestimmte Sicherheitsbehörden zum automatisierten Abruf des Lichtbilds aus den Pass- und Personalausweisregistern verankert. Von dieser Befugnis können die befugten Sicherheitsbehörden jedoch aktuell keinen Gebrauch machen, da die technischen Voraussetzungen für einen bundesweiten automatisierten Lichtbildabruf nicht vorliegen, da für einen solchen Abruf keine einheitlichen Kommunikationsstandards existieren. Die Sicherheitsbehörden müssen daher weiterhin telefonisch bei der Pass- oder Personalausweisbehörde das Lichtbild anfragen und erhalten dies regelmäßig per Fax. Die Qualität des übermittelten Lichtbilds ist dem entsprechend schlecht. Die neue Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung verfolgt daher das Ziel, die Voraussetzungen für einen bundesweiten automatisierten Lichtbildabruf zu regeln. Ferner ist der automatisierte Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus den Pass- und Personalausweisregistern von zur Ausstellung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte berechtigten Behörden zu regeln. Diese Befugnis wurde im Passgesetz sowie im Personalausweisgesetz durch das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) eingeführt.

Durch den Gesetzentwurf zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (BR-Drucksache. 139/21) soll die Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises vereinfacht werden, indem dieser allein mit einem mobilen Endgerät, zum Beispiel einem Smartphone, bewerkstelligt werden kann. Einzelheiten zur Einrichtung, zur Durchführung und zur Sperrung sind in dem Gesetz noch nicht geregelt, sondern sollen im Verordnungswege spezifiziert werden.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) wird – zunächst für Pilotprojekte, ab dem 1. Mai 2022 aber bundesweit – ein Verfahren für die elektronische Anmeldung eingeführt. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger stellt die elektronische Anmeldung aber nur dann eine echte Vereinfachung dar, wenn im Anschluss auch die Änderung des Wohnortes im Pass beziehungsweise der Anschrift auf dem Personalausweis auf dem elektronischen Wege durchgeführt werden kann. Es sind daher in der Pass- und Personalausweisverordnung entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Derzeit erfolgt die Änderung der Wohnortangabe und die Eintragung amtlicher Vermerke im Reisepass, im Kinderreisepass und im vorläufigen Pass teilweise mithilfe von Passschreibmaschinen, deren Reparatur und Ersatzbeschaffung sich für die Passbehörden jedoch zunehmend schwieriger gestaltet. Sofern keine Passschreibmaschinen zur Verfügung stehen, erfolgen Eintragungen in der Regel handschriftlich. Die Lesbarkeit kann hier variieren. Durch neue Formen der Änderung dieser Daten soll deren Lesbarkeit erhöht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält zum einen eine neue Stammverordnung, die Vorgaben für den automatisierten Abruf von Daten aus den Pass- und Personalausweisregistern enthält. Zum anderen werden verschiedene Regelungskomplexe in der Pass-, Personalausweis- und Aufenthaltsverordnung überarbeitet.

Um einen bundesweiten automatisierten Abruf des Lichtbilds und gegebenenfalls der Unterschrift zu ermöglichen, werden in der neuen Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung die Auswahldaten, die Regelungen zum Verfahren und die Standards für die Kommunikation festgelegt. Für den Fall einer Identitätsfeststellung kann die befugte Sicherheitsbehörde bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde den Abruf mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Tag der Geburt und dem letzten Tag der Gültigkeit des Passes oder des Personalausweises durchführen. Die gleichen Daten sind durch zur Ausstellung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte berechtigter Behörden zu verwenden. Soll durch die befugten Sicherheitsbehörden die Echtheit eines vorliegenden Dokuments überprüft werden, kann der Abruf auch über die Seriennummer erfolgen.

Durch die Neufassung des Kapitels 6 der Personalausweisverordnung werden noch zu regelnde Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät normiert. Zum einen werden Einzelheiten wie die Vergabe der Geheimnummer und des Sperrkennworts sowie zur Sperrung normiert. Zum anderen werden die Aufgaben des Ausweisherstellers näher geregelt. Dieser hat unter anderem im Anschluss an die Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises einen Brief an den Ausweisinhaber zu versenden, in dem mitgeteilt wird, dass und zu welchem Zeitpunkt ein elektronischer Identitätsnachweis eingerichtet und welches Sperrkennwort hierzu vergeben wurde. Ferner soll der Brief Angaben zur Erreichbarkeit des Sperrdienstes enthalten.

Um die Änderungen der Anschrift beziehungsweise des Wohnortes in einem elektronischen Verfahren zu ermöglichen, werden in der Personalausweisverordnung und in der Passverordnung Regelungen getroffen. Diese Vorschriften geben Vorgaben für die Pass- und Personalausweisbehörden vor, wie die Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises vollzogen sowie Änderungsaufkleber für den Pass und den Personalausweis an den Ausweisinhaber versendet werden können.

Die Einführung von Aufklebern zur Änderung des Wohnortes im Reisepass und zur Eintragung von amtlichen Vermerken in Pässen adressiert den Umstand, dass handschriftliche Einträge in bestimmten Fällen Probleme bereiten. In diesem Fall sorgen Änderungsaufkleber für eine bessere Lesbarkeit von Eintragungen und vereinfachen zudem die Handhabung für die Passbehörden.

Es wird die Ausstellung von Dokumenten zur Bescheinigung der aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger, ihrer Familienangehörigen und ihrer nahestehenden Personen in den Fällen normenklar geregelt, in denen sie wegen eines besonderen Status einen sogenannten Sonderausweis des Auswärtigen Amtes besitzen und zugleich nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossenen Austrittsabkommen in Deutschland zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt sind. Zusätzlich werden zum Teil redaktionelle Anpassungen in der Aufenthaltsverordnung beziehungsweise in der Anlage vorgenommen.

Um Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung bei der Unterscheidung von Personalausweisen, den eID-Karten oder den elektronischen Aufenthaltstiteln zu helfen, soll diesen angeboten werden, einen Aufkleber mit Brailleschrift auf dem jeweiligen Dokument durch die zuständige Behörde anbringen zu lassen.

III. Alternativen

Alternativen zu den vorgenannten Neuregelungen, die dieselben Zwecke mit gleicher Wirksamkeit erreichen würden, bestehen nicht.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ergibt sich aus § 6a Absatz 3 Nummer 4 und 6 des Passgesetzes, aus § 34 Satz 1 Nummer 7, 8, 8a, 9, 11 und 12 des Personalausweisgesetzes sowie aus § 25 Nummer 7, 8, 8a, 9, 11 des eID-Karte-Gesetzes, welche im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt wahrzunehmen ist.

Des Weiteren basiert die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a des Aufenthaltsgesetzes sowie auf § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch Schaffung von einheitlichen technischen Vorgaben für den automatisierten Lichtbildabruf wird der Zugang zum Lichtbild für die berechtigten Behörden im Vergleich zum derzeit angewendeten manuellen Verfahren erheblich vereinfacht.

Hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung für die Regelungen zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises wird auf die Darstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Bundestagsdrucksache 19/28169, S. 14) verwiesen.

Die Regelungen zur Änderung der Anschrift nach elektronischer Anmeldung nach § 23a BMG tragen zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gefördert wird. Die elektronische Anmeldung ist für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung insbesondere dann eine echte Erleichterung, wenn die im Anschluss durchzuführende Änderung der Anschrift auf Personalausweis beziehungsweise die Änderung des Wohnorts auf dem Pass ebenfalls ohne Gang zur Behörde durchgeführt werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen zum automatisierten Lichtbildabruf ergeben sich beim Bund zusätzliche Ausgaben in Form von Mehrbedarfen beim Bundesministerium des Innern, für Bau

und Heimat (BMI). Diese Mehrausgaben sollen innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

Mit der Erweiterung des Fachmoduls XInneres um das Datenaustauschformat XLichtbild wurde die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) in einem Umfang maximal 199 000 Euro für Leistungen bis zum 30. Juli 2023 beauftragt. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Summe der Sachkosten für Entlastung der KoSIT-Mitarbeiter	55 000 Euro
Summe der Sachkosten für Arbeiten an der Erweiterung	98 000 Euro
Pflegepauschale	46 000 Euro
Gesamtkosten	199 000 Euro

Bezüglich der Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät wird auf die Darstellung der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Bundestagsdrucksache 19/28169, S. 14 ff.) verwiesen. Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen durch die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nicht.

Im Übrigen entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bezüglich der Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Bundestagsdrucksache 19/28169, S. 16) verwiesen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nicht.

Bezüglich des Nutzungspotenzials der elektronischen Anmeldung wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger in der Begründung des Gesetzentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (Bundestagsdrucksache 19/22774, S. 21) verwiesen. Für die Bürgerinnen und Bürger entfällt ebenfalls die Wegezeit von 15 Minuten zur Personalausweisbehörde beziehungsweise zur Passbehörde sowie Wegekosten von 6,10 Euro pro Fall. Da jedoch die Anmeldung und die Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis sowie die Änderung des Wohnorts auf dem Pass typischerweise in einem Behördengang erledigt werden, ist insoweit keine erneute Entlastung zu veranschlagen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts entstehen bei den zuständigen Pass- und Personalausweisbehörden für die Änderung der Adresse auf dem Personalausweis und/oder dem Wohnort auf dem Pass ein Zeitaufwand von durchschnittlich 7,5 Minuten pro Fall. Hierzu wird das Ausweisdokument auf ein Ausleseterminal gelegt und dadurch Änderungen auf dem Ausweis vorgenommen. Weiterhin wird ein Aufkleber mit Änderung der Wohnanschrift auf den Personalausweis aufgeklebt und mit einem Siegel versehen. Diese Angaben entsprechen dem zeitlichen Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Für das Umsetzungsprojekt zur elektronischen Wohnsitzanmeldung der Freien und Hansestadt Hamburg, welches nach dem Konzept „Einer für Alle“ zur bundesweiten Mitnutzung angeboten werden soll, lässt sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wie folgt schätzen:

Die Änderung der Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises erfolgt direkt im Anschluss an den melderechtlichen Prozess, direkt im Einer für Alle-Dienst. Im Einer für Alle-Dienst erfolgt die Aufforderung, über die AusweisApp2 den Schreibdienst zu aktivieren und hierfür das Echtdokument auf ein NFC-fähiges mobiles Endgerät aufzulegen. Anschließend erfolgt eine Information auf der Abschlussseite des Einer für Alle-Dienstes, die über den postalischen Versand des Personalausweises und gegebenenfalls Passaufklebers informiert. Mit Zustellung des entsprechenden Schreibens ist lediglich der entsprechende Adressaufkleber nach Anleitung und Schablonenvorlage auf dem Echtdokument aufzubringen.

Der Zeitaufwand für die Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis selbst und die Änderung der Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises im Einer für Alle-Dienst kann mit Hilfe eines Klick-Dummys simuliert werden und beläuft sich auf insgesamt durchschnittlich drei Minuten pro Fall.

Orientiert an dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird ein Nutzungspotenzial der elektronischen Anmeldung von 25 Prozent angenommen. Ausgehend von knapp 5,5 Millionen Anmeldungen, ist mit zukünftig 1 375 000 elektronischen Anmeldungen zu rechnen.

Die Nutzung des geplanten Einer für Alle-Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg ist nicht verpflichtend. Legt man jedoch als Ausgangspunkt zugrunde, dass der Einer für Alle-Dienst bundesweit genutzt würde, ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger eine jährliche Einsparung von 103 125 Stunden.

Im Übrigen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bezüglich der Regelungen zum automatisierten Lichtbildabruf wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Bundestagsdrucksache 19/28169, S. 17 f.) verwiesen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nicht.

Bezüglich der Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises (Bundestagsdrucksache 18/11279, S. 20) verwiesen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nicht.

Bezüglich der Regelungen zur Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis sowie die Änderung des Wohnorts auf dem Pass nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG ist davon auszugehen, dass für die Verwaltung in etwa die gleichen Kosten entstehen. Bei dem Prozess der Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis wird zwar einerseits eine Entlastung dadurch herbeigeführt, dass diese automatisiert geschieht und somit nicht

mehr durch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Personalausweisbehörden vorgenommen werden muss. Andererseits müssen durch die Pass- und Personalausweisbehörde Aufkleber für die jeweiligen Dokumente versendet werden, was je nach Umsetzung zusätzliche Kosten verursachen kann.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts entstehen bei den zuständigen Pass- und Personalausweisbehörden für die Änderung der Adresse auf dem Personalausweis und/oder dem Wohnort auf dem Pass ein Zeitaufwand von durchschnittlich 7,5 Minuten. Hierzu wird das Ausweisdokument auf ein Ausleseterminal gelegt und dadurch Änderungen auf dem Ausweis vorgenommen. Weiterhin wird ein Aufkleber mit Änderung der Wohnanschrift auf den Personalausweis aufgeklebt und mit einem Siegel versehen.

Für das OZG-Umsetzungsprojekt zur elektronischen Wohnsitzanmeldung, welcher als nach dem Konzept „Einer für Alle“ zur bundesweiten Mitnutzung angeboten wird, wurde angegeben, dass nach derzeitiger Planung der bisherige zeitliche Erfüllungsaufwand in den Personalausweisbehörden für die Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis selbst und die Änderung der Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises vollständig entfällt. Die Aktualisierung der Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises soll danach zentral über die AusweisApp2 und den Einer für Alle-Dienst erfolgen. Der Druck sowie der Versand des beziehungsweise der Adressaufkleber wird automatisch durch den Einer für Alle-Dienst ausgelöst und erfolgt über einen zentralen Druck und Versand durch den IT-Dienstleister Hamburg. Die Kosten für diese zentrale Lösung werden entsprechend der Nutzerzahlen auf die sich dem Dienst anschließenden Länder und deren Kommunen umgelegt, so dass sich hier eine deutliche Kostenreduzierung gegenüber der Sachbearbeitung vor Ort ergibt.

Orientiert an dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird ein Nutzungspotenzial der elektronischen Anmeldung von 25 Prozent angenommen. Ausgehend von knapp 5,5 Millionen Anmeldungen, ist mit zukünftig 1 375 000 elektronischen Anmeldungen zu rechnen.

Nach derzeitiger Kenntnislage kann noch nicht mit hinreichender Genauigkeit abgeschätzt werden, wie hoch der Erfüllungsaufwand für die Länder ausfallen würde, die den Einer für Alle-Dienst nutzen würden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kosten im Verhältnis zur aktuellen Situation reduzieren werden. Die Einsparungen erhöhen sich insbesondere dann in dem Fall, in dem eine große Zahl von Ländern den Dienst nutzen würde. Bezüglich der Vorschriften in der Passverordnung zur Änderung von Daten durch Aufkleber ist davon auszugehen, dass, sofern in Passbehörden künftig Aufkleber für die Änderung der Daten verwendet werden, die bei den Kommunen anfallenden Kosten für die Beschaffung der in der Passbehörde zu personalisierenden Aufkleber beim Ausweishersteller über die Verwaltungspauschale ausgeglichen werden, die den Kommunen aus der bei der Ausgabe des Passes zu erhebenden Gebühr zugewiesen wird. In diesem Fall entfallen die zuvor entstandenen Kosten für die Anschaffung oder Reparatur von Passschreibmaschinen, die ebenfalls durch die Verwaltungspauschale ausgeglichen wurden. Nach vorläufiger Preisindikation fällt für den neuen Braille- Aufkleber ein Nettopreis von 1,34 Euro an. Dieser Aufwand soll über den Dokumentenpreis im Wege des Betreibermodells abgerechnet werden. Für die Ausgabe der Braille-Aufkleber in den Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden fällt ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer zeitlicher Erfüllungsaufwand an.

Bezüglich der Regelungen zur Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten zur Bescheinigung von Rechtsstellungen nach dem Austrittsabkommen Europäische Union – Großbritannien wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in der Begründung des Gesetzentwurfs zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht (Bundestagsdrucksache 19/21750, S. 22 ff.) verwiesen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen nicht.

Im Übrigen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt den Regelungsumfang der Verordnung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt den Fall des automatisierten Abrufs des Lichtbilds aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, den Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt den Fall des automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die zur Ausstellung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte berechtigten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde.

Zu Absatz 2

Die Verwendung des synchronen Verfahrens stellt sicher, dass die abrufende Sicherheitsbehörde im automatisierten Verfahren das abgerufene Lichtbild unmittelbar erhält.

Zu § 2 (Technische Grundlagen des Abrufverfahrens)

Zu Absatz 1

Innerhalb des Standards XInneres wird das Datenaustauschformat XLichtbild eingeführt. Hierzu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die dieses Fachmodul zusammen

mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) erarbeitet. Nach derzeitiger Zeitplanung soll das Fachmodul XLichtbild im Juli 2021 veröffentlicht werden. Die Abstimmung hierzu findet in der für das Fachmodul XMeld bereits existierenden Gremienstruktur statt.

Ferner ist das bereits existierende Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport zu verwenden.

Zu Absatz 2

Die Pass- und Personalausweisbehörden übermitteln das Lichtbild im Datenformat ISO/IEC 10918-1 (JPEG). Dieses ist geeignet, da es frei von externen Rechten ist. Die Qualität des Lichtbilds soll sich nach den Vorgaben der Technischen Richtlinie 03121 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik richten.

Zu Absatz 3

Bei länderübergreifenden Datenabrufen ist § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) – zu beachten. Danach sind für solche Datenübermittlungen das Verbindungsnetz nach § 2 Absatz 2 IT-NetzG zu verwenden.

Zu Absatz 4

Sofern mehrere Länder eine gemeinsame Vermittlungsstelle verwenden, ist der Einsatz eines anderen Übermittlungsprotokolls als OSCI-Transport zulässig. Die Gleichwertigkeit der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten ist insbesondere in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden zu bewerten und von den verantwortlichen Stellen, die durch die beteiligten Länder benannt wurden, zu dokumentieren.

Zu Absatz 5

Auch bei der Datenübermittlung innerhalb von Rechenzentren und besonders gesicherter verwaltungseigener Netze kann auf die Verwendung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport verzichtet werden, wenn und soweit technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die Sicherheitseigenschaften denen des OSCI-Transports gleichwertig sind.

Zu § 3 (Standards der Datenübermittlung)

Zu Absatz 1

Auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Der Standard OSCI-Transport für ein Datenübermittlungsprotokoll ist ein bereits bewährter Standard, der bereits im Rahmen von anderen Datenaustauschformaten des Fachstandards XInneres zum Einsatz kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Datenaustauschformat XLichtbild beim Bundesarchiv gesichert wird und über das Informationstechnikzentrum Bund bezogen werden kann.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stimmt Änderungen des Datenaustauschformats XLichtbild und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport mit den Ländern ab und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

Zu § 4 (Auswahldaten; Voraussetzung der Übermittlung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 unterscheidet Fälle, in denen ein automatisierter Lichtbildabruf erfolgen kann und nennt die jeweils entsprechenden Auswahldaten, mit denen das abzurufende Lichtbild zur angefragten Person aus dem jeweiligen Register des Passes und Personalausweises eindeutig identifiziert werden kann.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrachtet den Fall, dass eine Sicherheitsbehörde zum Beispiel eine Identitätsfeststellung durchführen möchte, die zu identifizierende Person jedoch kein Ausweisdokument vorzeigen kann. Um die Identitätsfeststellung zügig durchführen zu können und so gegebenenfalls auch den Grundrechtseingriff für die zu identifizierende Person möglichst kurz zu halten, kann die handelnde Sicherheitsbehörde mit den Angaben der zu identifizierenden Person zunächst einen Abruf im Melderegister nach den §§ 38, 39 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vornehmen. Dort erhält sie gegebenenfalls unter anderem die in Nummer 1 genannten Daten, nämlich den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt und den letzten Tag der Gültigkeit des Passes oder des Personalausweises. Zusätzlich wird bei dem Abruf auch die ausstellende Behörde für das jeweilige Dokument übermittelt. Mit diesen Informationen kann die Sicherheitsbehörde den automatisierten Lichtbildabruf unmittelbar bei der ausstellenden Behörde auslösen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft den Fall, dass die Sicherheitsbehörde die Echtheit eines vorliegenden Passes oder Personalausweises überprüfen will. Hierzu ist nach § 16 Absatz 4 Satz 2 PassG sowie nach § 20 Absatz 3 Satz 2 PAuswG die Verwendung der Seriennummer des jeweiligen Dokuments zulässig. Durch die Verwendung der Seriennummer, in der Informationen über die ausstellende Behörde bereits enthalten sind, kann das entsprechende Register der ausstellenden Behörde unmittelbar adressiert werden. Durch den Abgleich des Lichtbilds aus dem Pass- oder Personalausweisregister mit dem Lichtbild des vorliegenden Dokuments erhält die Sicherheitsbehörde einen wichtigen Anhaltspunkt für die Prüfung der Echtheit des Dokuments.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll sicherstellen, dass ein automatisierter Lichtbildabruf nur dann stattfinden kann, wenn die Anfrage mit den Auswahldaten nach Absatz 2 Nummer 1 zu einem eindeutigen Ergebnis geführt hat. Dadurch soll verhindert werden, dass über das erforderliche Lichtbild der zu überprüfenden Person hinaus weitere Lichtbilder von Personen abgerufen werden, deren Identität im gegebenen Fall nicht überprüft werden soll.

Zu Artikel 2 (Änderung der Passverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht ist um die neu hinzugefügten Anlagen 1b, 1c und 1d zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell um die Anlage 11 zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Derzeit erfolgt die Änderung der Wohnortangabe im Reisepass und die Eintragung amtlicher Vermerke im Reisepass, im Kinderreisepass und im vorläufigen Pass teilweise mithilfe von Passschreibmaschinen, deren Reparatur und Ersatzbeschaffung sich für die Passbehörden jedoch zunehmend schwieriger gestaltet. Die Einführung von Aufklebern für diese Fälle schafft Abhilfe. Sofern keine Passschreibmaschinen zur Verfügung stehen, erfolgen Eintragungen in der Regel handschriftlich. In diesem Fall sorgen Änderungsaufkleber für eine bessere Lesbarkeit von Eintragungen und vereinfachen die Handhabung für die Passbehörden.

Zu Nummer 3

Die Überschrift des § 4 wird an die geänderten Überschriften der §§ 1 bis 3 angepasst.

Zu Nummer 4

Die Einführung eines Aufklebers mit einem 2D-Barcode bedarf einiger technischer Vorbereitung. Um den Ländern bereits zeitnah eine Möglichkeit der Erprobung von Verfahren zur Verfügung zu stellen, die neben dem Vorgang der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG auch die elektronische Änderung der Anschrift erproben, wird vorübergehend zugelassen, dass auch Aufkleber mit einem Siegelaufruck versendet werden dürfen.

Zu Nummer 5

Anlage 1b enthält die Abbildung des Musters eines Aufklebers zur Änderung des Wohnortes. Der Aufkleber wird in der zuständigen Passbehörde personalisiert.

Anlage 1c enthält die Abbildung des Musters eines Aufklebers zur Änderung des Wohnortes nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG. § 23a BMG wird durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) eingeführt. Der Aufkleber muss vor Versand von der Passbehörde unter Verwendung eines 2D Barcodes als Ersatz für den Feuchtsiegelabdruck personalisiert werden. Der 2D Barcode muss den Vorgaben der TR-03137-1 des BSI entsprechen.

Anlage 1d enthält die Abbildung des Musters des Aufklebers zur Eintragung amtlicher Vermerke. Der Aufkleber muss in der zuständigen Passbehörde personalisiert werden. Amtliche Vermerke können etwa Beschränkungen des Geltungsbereiches oder der Gültigkeitsdauer des Passes oder Einträge aufgrund eines noch nicht feststehenden Familiennamens eines Kindes nach der Geburt enthalten.

Zu Nummer 6

Die Abbildung zeigt das Muster des Aufklebers zur Änderung des Dienstortes oder der Dienstbezeichnung in amtlichen Pässen. Der derzeit verwendete Aufkleber wurde in der Breite an die Passgeneration 3.0 angepasst. Der Aufkleber muss in der zuständigen Passbehörde personalisiert werden.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des bislang fehlenden Verweises auf Tabelle 3 sowie um eine Folgeänderung zur Einführung der Aufkleber zur Änderung des Wohnortes und zur Eintragung amtlicher Vermerke.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Aufkleber zur Änderung des Wohnortes und zur Eintragung amtlicher Vermerke.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Aufkleber zur Änderung des Wohnortes und zur Eintragung amtlicher Vermerke.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei der Eingabe der Seriennummer in elektronische Formulare kommt es bei der Ziffer 0 zu Verwechslungen mit dem Großbuchstaben O. Letzterer wird zwar nicht für die Bildung von Seriennummern verwendet. Dies ist aber nicht allen Bürgerinnen und Bürgern bekannt. Daher soll die Ziffer 0 künftig in diesem Kontext nicht mehr verwendet werden.

Zu Buchstabe b

In der Tabelle 3 werden die Spezifikationen für die Personalisierung des Aufklebers zur Änderung des Wohnortes aufgeführt. Tabelle 4 enthält die Spezifikationen für die Personalisierung des Aufklebers zur Änderung des Wohnortes nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes.

In der Tabelle 5 werden die Spezifikationen für die Personalisierung des Aufklebers zur Eintragung amtlicher Vermerke, in der Tabelle 6 die an die Passgeneration 3.0 angepassten Spezifikationen des Aufklebers zur Änderung des Dienstortes und der Dienstbezeichnung aufgeführt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Personalausweisverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Durch die Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät müssen verschiedene Überschriften von Kapiteln und einzelnen Paragraphen angepasst oder neu eingefügt werden, um die Regelungen, die vom elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis abweichen, kenntlich zu machen. Diese Änderungen sind in der Inhaltsübersicht ebenfalls nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht ist um die neu eingefügten Anhänge 1a bis 1c zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchstaben c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchstaben c.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind die konkreten technischen Anforderungen an den Zugriffsschutz auf die in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts abgelegten Daten in einer Technischen Richtlinie festzulegen. Um das Regelungsziel einer möglichst großflächigen Verbreitung in der Bevölkerung des elektronischen Identitätsnachweises auf mobilen Endgeräten zu erreichen, ist bei der Formulierung der konkreten technischen Anforderungen in besonderem Maße zu berücksichtigen, dass diese nicht der Nutzung mit einer großen Mehrheit von Endgeräten entgegenstehen. Denn nur eine Lösung, die auch von vielen Menschen genutzt wird, wird für diese dann auch ihre IT-Sicherheit und digitale Souveränität voranbringen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Buchstaben f bis h.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Buchstaben f bis h.

Zu Doppelbuchstabe cc

Buchstabe f betrifft die technischen Anforderungen an das Verfahren zur Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG.

Die Buchstaben g und h betreffen die technischen Anforderungen an die Einrichtung und Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Damit der elektronische Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät bei den Bürgerinnen und Bürgern auf große Akzeptanz stößt, ist bei der Formulierung der technischen Vorgaben in besonderem Maße darauf zu achten, dass notwendige Sicherheitsmerkmale mit einer sehr hohen Nutzungsfreundlichkeit zu vereinbaren sind.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Es ist klarzustellen, dass die Regelung nur für den

Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Es ist klarzustellen, dass die Regelung nur für den Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gilt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Um die bei dem Sperrlistenbetreiber gespeicherten personenbezogenen Daten zu einem elektronischen Identitätsnachweis nach dessen Ablauf der Gültigkeitsdauer zeitnah löschen zu können, muss er den letzten Tag der Gültigkeitsdauer kennen. Daher wird in Absatz 3 ergänzt, dass dieses Datum durch den Sperrlistenbetreiber zu speichern ist. Dies ermöglicht im Grundsatz eine kürzere Speicherdauer von zehn Jahren und einem Monat.

Bisher ist eine zusätzliche Speicherdauer von drei Monaten zu der Geltungsdauer von 10 Jahren notwendig, um jeden noch gültigen Personalausweis sperren zu können (vergleiche zur Begründung BR-Drucksache 492/20, S. 12). Da für künftig ausgegebene Personalausweise das Datum des letzten Tags der Gültigkeitsdauer mitgespeichert wird, ist für diese Personalausweise eine Speicherfrist von zehn Jahren und einem Monat ausreichend. Die Speicherung des letzten Tags der Gültigkeitsdauer kann beim Ausweishersteller und beim Sperrlistenbetreiber jedoch nicht rückwirkend für bereits ausgegebene Personalausweise vollzogen werden. Daher ist eine Übergangsregelung notwendig, die im neuen § 37 Absatz 4 getroffen wird.

Da die Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät bei der Speicherung bereits bekannt ist, kann sich die Speicherfrist unmittelbar auf die Gültigkeitsdauer beziehen. Die ergänzende Speicherung von einem Monat ist durch die technische Umsetzung der Speicherung bedingt.

Um die bei dem Ausweishersteller gespeicherten personenbezogenen Daten zu einem elektronischen Identitätsnachweis nach dessen Ablauf der Gültigkeitsdauer zeitnah löschen zu können, muss auch dieser den letzten Tag der Gültigkeitsdauer kennen. Daher wird in Absatz 4 für diesen ebenfalls eine Speichergrundlage geschaffen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz wird als § 5 Absatz 6 gefasst, weil im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) bereits ein § 5 Absatz 5 eingefügt wurde.

Der neue Absatz 6 regelt die Speicherfrist der Daten, die die Personalausweisbehörde für die Änderung der Anschrift nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG erhebt. Davon ausgenommen ist die Anschrift, die im Personalausweisregister zu speichern ist. Für dieses Datum gilt wie für alle im Personalausweisregister gespeicherten Daten die Speicherfrist des § 23 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. In der Überschrift des Kapitels 3 ist klarzustellen, dass

die dort enthaltenen Vorschriften nur für den Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gelten.

Zu Nummer 6

Um die bei dem Sperrlistenbetreiber gespeicherten personenbezogenen Daten zu einem elektronischen Identitätsnachweis nach dessen Ablauf der Gültigkeitsdauer zeitnah löschen zu können, muss er den letzten Tag der Gültigkeitsdauer kennen. Daher ist dieses Datum vom Ausweishersteller an den Sperrlistenbetreiber zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. In der Überschrift des Kapitels 4 ist klarzustellen, dass die dort enthaltenen Vorschriften nur für den Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gelten.

Zu Nummer 8

Auf Antrag des Ausweisinhabers kann ein Braille-Aufkleber auf den Personalausweis seitens der zuständigen Personalausweisbehörden angebracht werden. Die Braille-Beschriftung „AD“ auf dem transparenten Aufkleber steht für „Ausweisdokument“ und ermöglicht ein Ertasten des Dokuments.

Zu Nummer 9

Da die Änderung der Daten des Personalausweises in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweises stehen, können diese zusammen in einem Kapitel geregelt werden. Der bisherige § 22 wird daher zu § 21. Die Überschrift des Kapitels ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 10

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wird die Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG eingeführt. Die Vorteile einer elektronischen Anmeldung werden für Bürgerinnen und Bürger jedoch erst dann erreicht, wenn auch die dann notwendig werdende Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis auf elektronischem Wege vorgenommen werden kann. Dies betrifft zum einen die Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis selbst und zum anderen die Änderung der Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 regelt die Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis selbst. Im Falle der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG wird dem Ausweisinhaber nach erfolgter Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises ein Aufkleber an seine neue Adresse auf dem Postweg zugesendet. Der Aufkleber ist durch den Ausweisinhaber selbst anzubringen. Eine entsprechende Erklärung, wo der Aufkleber auf dem Personalausweis anzubringen ist, wird dem Ausweisinhaber zusammen mit dem Aufkleber zugesendet.

Zu Buchstabe b

Nachdem ein Ausweisinhaber eine elektronische Anmeldung nach § 23a BMG durchgeführt hat, muss auch die Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises geändert werden. Dieser Prozess muss durch den Ausweis-

inhaber eingeleitet werden. Der Übergang von dem melderechtlichen zu dem personalausweisrechtlichen Prozess soll für den Ausweisinhaber jedoch möglichst einfach gestaltet werden, indem ihm am Ende des melderechtlichen Prozesses ein Link zur Weiterleitung auf ein elektronisches Formular der Personalausweisbehörde zur Verfügung gestellt wird. Der Ausweisinhaber hat in die Weiterverarbeitung der Daten einzuwilligen.

Der Ausweisinhaber führt zunächst einen elektronischen Identitätsnachweis mit seinem Personalausweis durch und ändert im Anschluss die Anschrift. Da die Personalausweisbehörde hierzu ein hoheitliches Berechtigungszertifikat benutzt, kann sie nach § 18 Absatz 6 PAuswG dieses auch für den elektronischen Identitätsnachweis verwenden.

Die Personalausweisbehörde ändert zudem die Anschrift im Personalausweisregister (§ 23 Absatz 3 Nummer 8 PAuswG). Bei einem Umzug in einen anderen Wohnort ist die nunmehr zuständige Personalausweisbehörde nicht die registerführende Personalausweisbehörde. Daher hat die zuständige Personalausweisbehörde die registerführende Personalausweisbehörde über die neue Anschrift des Ausweisinhabers zu informieren, damit diese das Register berichtigen kann.

Hat der Ausweisinhaber einen elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät eingerichtet, ist § 10a Absatz 4 PAuswG einschlägig. Der bisherige elektronische Identitätsnachweis mit dem mobilen Endgerät darf nicht länger verwendet und sollte gelöscht werden. Der Ausweisinhaber kann einen neuen elektronischen Identitätsnachweis mit dem mobilen Endgerät unter Verwendung der aktualisierten Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises einrichten.

Zu Buchstabe c

Wird eine Ummeldung vor Ort in der Behörde vorgenommen, ändert die Personalausweisbehörde im Anschluss an die Anmeldung die Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises unter Verwendung eines Änderungsterminals, welches technisch mit einem hoheitlichen Berechtigungszertifikat versehen und vom BSI zertifiziert ist. Dieser Umstand wird durch die Bezugnahme auf zertifizierte Geräte in Absatz 3 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Sofern die Änderung der Daten auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG vorgenommen wird, geschieht dies durch Verwendung eines eID-Servers. In diesen Prozess wird ebenfalls ein hoheitliches Berechtigungszertifikat eingebunden. Da es sich jedoch nicht um zertifizierte Änderungsterminals handelt, wird die begriffliche Trennung vorgenommen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Es ist klarzustellen, dass die Regelung nur für den Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gilt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Rahmen der Weiterentwicklung der technischen Umsetzung der Möglichkeit, das Neusetzen der Geheimnummer auch elektronisch zu veranlassen, hat sich gezeigt, dass für einen reibungslosen Verfahrensablauf das neue Schreiben der neuen, zufällig generierten Geheimnummer erst nach Erhalt des Briefes erfolgen sollte. Daher ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Rahmen der Weiterentwicklung der technischen Umsetzung der Möglichkeit, das Neusetzen der Geheimnummer auch elektronisch zu veranlassen, hat sich gezeigt, dass für einen reibungslosen Verfahrensablauf das neue Schreiben der neuen, zufällig generierten Geheimnummer erst nach Erhalt des Briefes erfolgen sollte. Daher ist Absatz 2 Satz 5 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 12

Durch die Neufassung des Kapitels 6 ist die Überschrift an dieser Stelle zu streichen.

Zu Nummer 13

Vergleiche die Begründung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Weiterentwicklung der technischen Umsetzung der Möglichkeit, das Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis auch elektronisch zu veranlassen, hat sich gezeigt, dass für einen reibungslosen Verfahrensablauf das neue Schreiben der neuen, zufällig generierten Geheimnummer erst nach Erhalt des Briefes erfolgen sollte. Daher ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Weiterentwicklung der technischen Umsetzung der Möglichkeit, das Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis auch elektronisch zu veranlassen, hat sich gezeigt, dass für einen reibungslosen Verfahrensablauf das neue Schreiben der neuen, zufällig generierten Geheimnummer erst nach Erhalt des Briefes erfolgen sollte. Daher ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 14

Das Kapitel 6 wird insgesamt neu gefasst und enthält nunmehr Regelungen für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät. Die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

§ 22 wird neu gefasst und dort nunmehr ergänzend zu § 10a PAuswG (§ 10a PAuswG soll durch den Gesetzentwurf zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät – BR-Drucksache 139/21 – eingefügt werden) die Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät geregelt. Der Berechtigungsinhaber kann bestimmen, ob er sowohl den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis als auch den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät akzeptiert. Lässt der Berechtigungsinhaber beide Varianten des elektronischen Identitätsnachweises zu, wird ihm im Rahmen der Durchführung angezeigt, welche Variante vorgenommen wird.

Unter Verwendung einer entsprechenden Software, zum Beispiel der AusweisApp2, kann der Ausweisinhaber auf eigene Veranlassung die Übermittlung der Daten von dem Personalausweis auf das mobile Endgerät durch Auswahl einer entsprechenden Option auslösen. Wie bei dem bisherigen elektronischen Identitätsnachweis muss der Ausweisinhaber dann den Personalausweis an das Smartphone halten, damit zwischen diesem und dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises eine Funkverbindung hergestellt wird (Absatz 1). Der Ausweishersteller prüft, ob das mobile Endgerät über ein zugelassenes elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium verfügt, welches die Si-

cherheitsanforderungen erfüllt (Absatz 2). Sodann wird ein elektronischer Identitätsnachweis durchgeführt, bei dem der Ausweisinhaber seine Identität durch Eingabe der Geheimnummer bestätigt (Absatz 3). Der Ausweishersteller übermittelt in einem sicheren Verfahren nach den Vorgaben der entsprechend anzupassenden Technischen Richtlinie des BSI TR-03124 und unter Verwendung eines hoheitlichen Berechtigungszertifikats die Daten auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts (Absatz 4). Nach der Übermittlung der Daten vergibt der Ausweisinhaber für den elektronischen Identitätsnachweis mit diesem mobilen Endgerät eine eigene Geheimnummer und bestätigt diese durch erneute Eingabe (Absatz 5).

Absatz 6 regelt weitere Maßnahmen des Ausweisherstellers. Er erzeugt ein Sperrkennwort, welches dem Ausweisinhaber über die für die Einrichtung verwendete Software angezeigt wird (Nummer 1). Der Ausweishersteller übermittelt den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, die Sperrsumme und den Sperrschlüssel an den Sperrlistenbetreiber, damit dieser auf Veranlassung des Ausweisinhabers eine Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit diesem mobilen Endgerät vornehmen kann (Nummer 2). Er speichert das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen jeweils für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und des mobilen Endgeräts sowie das Datum und die Uhrzeit der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises, den letzten Tag der Gültigkeitsdauer, den Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts, die Sperrsumme und das Sperrkennwort, um auf Antrag die Auskunft nach § 10a Absatz 5 PAuswG erteilen zu können (Nummer 3). Schließlich versendet der Ausweishersteller einen einfachen Brief an die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers, in dem das Datum und die Uhrzeit der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer, das Sperrkennwort und der Hersteller und die Modellbezeichnung des mobilen Endgeräts mitgeteilt werden. Der Versand dient dazu den Ausweisinhaber zu informieren, falls er selbst die Datenübermittlung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 PAuswG nicht ausgelöst hat. Durch die Mitteilung des Sperrkennworts sowie die zusätzlichen Angaben zur Erreichbarkeit des Sperrdienstes wird der Ausweisinhaber unmittelbar in die Lage versetzt, die Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit diesem mobilen Endgerät vornehmen zu können (Nummer 4).

Absatz 7 sieht vor, dass ein Hersteller einer nach Absatz 1 verwendeten Software im Rahmen der Datenübermittlung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 PAuswG den Hinweis zu erteilen hat, dass das mobile Endgerät hinsichtlich der in seinem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist. Der konkrete Inhalt des Hinweistextes ist von dem Hersteller einer nach Absatz 1 verwendeten Software mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abzustimmen. Es soll sich um einen kurzen und prägnanten Hinweis handeln, der für den Ausweisinhaber leicht verständlich ist.

§ 23 wird neu gefasst. Die Vorgaben des § 14 für den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gelten auch für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät mit der Maßgabe, dass für eine Übermittlung von personenbezogenen Daten stets die Geheimnummer übermittelt werden muss. Der Personalausweis kann auch zur Übermittlung von Daten aus der maschinenlesbaren Zone sowie für das Vor-Ort-Auslesen von Ausweisdaten unter Anwesenden nach § 18a PAuswG verwendet werden. Diese Verwendungsweisen existieren beim elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät nicht.

Der neue § 23a regelt in Absatz 1 den Fall, dass der Ausweisinhaber die bei der Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vergebene Geheimnummer nicht mehr kennt. An die Stelle der Verfahren nach § 20 – Neusetzen der Geheimnummer in der Personalausweisbehörde oder Versand eines Briefes nach § 20 Absatz 2 – tritt die erneute Einrichtung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Absatz 2 regelt den Fall, dass der Ausweisinhaber seine Geheimnummer noch

kennt, diese aber ändern will. Dies erfolgt durch Auswahl der entsprechenden Option einer geeigneten Software – zum Beispiel der AusweisApp2 – und durch Eingabe der bisherigen Geheimnummer sowie zweifachen Eingabe der neu ausgewählten Geheimnummer.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Es ist klarzustellen, dass die Regelung nur für den Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gilt.

Zu Buchstabe b

Eine gesonderte Mitteilung an den Ausweisinhaber über die Sperrung ist nicht erforderlich und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 16

Die Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät erfolgt wie bisher beim elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis mit dem Unterschied, dass diese nur über den Sperrnotruf vorgenommen werden kann.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Es ist klarzustellen, dass die Regelung nur für den Personalausweis beziehungsweise den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis gilt.

Zu Nummer 18

Der neue § 26a sieht vor, dass anstelle einer Entsperrung des bisherigen elektronischen Identitätsnachweises mit diesem mobilen Endgerät die Einrichtung eines neuen elektronischen Identitätsnachweises mit dem mobilen Endgerät nach § 10a Absatz 1 Satz 1 PAuswG vorzunehmen ist. Auf diese Weise kann der Ausweisinhaber unmittelbar wieder einen elektronischen Identitätsnachweis mit diesem mobilen Endgerät verwenden.

Zu Nummer 19

In § 27 ist klarstellend zu ergänzen, dass die Regelung sowohl für den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis als auch für den elektronischen Identitätsnachweis mit diesem mobilen Endgerät gilt.

Zu Nummer 20

Die Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis mit diesem mobilen Endgerät gelten für die eID-Karte entsprechend. § 36c verweist auf die Normen, die für die eID-Karte nicht entsprechend anwendbar sind. Da der bisherige § 22 nunmehr § 21 ist, ist diese Änderung auch in § 36c nachzuvollziehen.

Zu Nummer 21

Die Einführung eines Aufklebers mit einem 2D-Barcode bedarf einiger technischer Vorbereitung. Um den Ländern bereits zeitnah eine Möglichkeit der Erprobung von Verfahren zur Verfügung zu stellen, die neben dem Vorgang der elektronischen Anmeldung nach § 23a

BMG auch die elektronische Änderung der Anschrift erproben, wird durch den neuen Absatz 3 vorübergehend zugelassen, dass auch Aufkleber mit einem Siegelaufruck versendet werden dürfen.

In Absatz 4 wird eine Übergangsregelung für die Speicherung von Daten nach § 5 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 Satz 4 und 6 geregelt. Diese bezieht sich auf die Speicherung der dort genannten Daten beim Sperrlistenbetreiber und beim Ausweishersteller. Nunmehr ist eine Speicherdauer von einem Monat zu der Geltungsdauer von 10 Jahren vorgesehen. Um jedoch alle bisher ausgegebenen Personalausweis sperren zu können, ist eine zusätzliche Speicherdauer von drei Monaten über die Geltungsdauer von 10 Jahren notwendig (vergleiche zur Begründung BR-Drucksache 492/20, S. 12). Die Speicherung des letzten Tags der Gültigkeitsdauer kann beim Ausweishersteller und beim Sperrlistenbetreiber nicht rückwirkend für bereits ausgegebene Personalausweise vollzogen werden. Daher ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2031 notwendig.

Zu Nummer 22

Durch die Einführung eines neuen Aufklebers zur Änderung der Anschrift nach einer elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG ist Anhang 1 neu zu fassen und neue Anhänge einzufügen, damit diese eindeutig referenziert werden können.

Anhang 1 enthält wie bisher das Muster des Personalausweises.

Anhang 1a enthält nunmehr das Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises, welches bisher in Anhang 1 aufgeführt war.

Anhang 1b enthält das Muster des neuen Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes. Der Aufkleber muss vor Versand von der Personalausweisbehörde unter Verwendung eines 2D Barcodes als Ersatz für den Feuchtsiegelabdruck personalisiert werden. Der 2D Barcode muss den Vorgaben der TR-03137-1 des BSI entsprechen.

Anhang 1c enthält das Muster des Aufklebers mit Brailleschrift für den Personalausweis und die eID-Karte mit der Aufschrift „AD“ in Brailleschrift.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Bei der Eingabe der Seriennummer in elektronische Formulare kommt es bei der Ziffer 0 zu Verwechslungen mit dem Großbuchstaben O. Letzterer wird zwar nicht für die Bildung von Seriennummern verwendet. Dies ist aber nicht allen Bürgerinnen und Bürgern bekannt. Daher soll die Ziffer 0 künftig in diesem Kontext nicht mehr verwendet werden.

Zu Buchstabe b

Die Angaben zu den Datenfeldern für den neuen Aufkleber mit 2D-Barcode für die Anschriftenänderung nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes sind zu ergänzen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1). Das fehlende Datum wird ergänzt.

Zu Buchstabe b

Für Inhaber von Dokumenten nach § 59 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 kann entsprechend den Vorgaben des Personalausweisrechts auf Antrag ein Braille-Aufkleber auf das Dokument seitens der zuständigen Ausländerbehörden angebracht werden. Die Braille-Beschriftung „AD“ auf dem transparenten Aufkleber steht für „Aufenthaltsdokument“ und ermöglicht ein Ertasten des Dokuments.

Zu Buchstabe c

Die Regelung erfasst Fälle, in denen eine nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7; im Folgenden: „Austrittsabkommen“) berechnete Person zugleich einen Status nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Befreiung nach § 27 der Aufenthaltsverordnung besitzt, insbesondere als diplomatisches oder konsularisches Personal, als fremde Ortskraft, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer internationalen Organisation mit Dienort in Deutschland, oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Organs oder einer Agentur der Europäischen Union. Diese Personen haben in der Regel einen Sonderausweis des Auswärtigen Amtes, der diese Rechtsstellung ausweist. Die Ausübung einer der genannten Tätigkeit schließt nach übereinstimmender Auffassung der Europäischen Kommission, des Juristischen Dienstes des Rates der Europäischen Union und auch nach der Praxis anderer Mitgliedstaaten, unter anderem Belgiens, nicht aus, dass eine Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen bestehen kann. Sie haben dann einen Anspruch auf eine Bescheinigung dieses Rechts, was für sie im Zusammenhang mit der weiteren beruflichen und persönlichen Lebensplanung von Bedeutung sein kann.

In diesen Fällen soll den Personen, solange sie Inhaber eines Sonderausweises sind, kein Aufenthaltsdokument-GB oder Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB ausgestellt werden, damit insbesondere bei Kontrollsituationen die besondere Rechtsstellung einschließlich der bestehenden Immunitäten nicht übersehen wird und somit kein außenpolitischer Erklärungsbedarf entstehen kann. Andererseits sollen für die Bescheinigung von Aufenthaltsrechten sichere Vordrucke verwendet werden, was der Ausstellung schlichter Behördenbescheinigungen entgegensteht. Die vorgesehene Lösung orientiert sich einerseits an der bestehenden Regelung des § 59 Absatz 7 der Aufenthaltsverordnung, indem die Vordrucke „Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel“ verwendet werden. Andererseits werden zum Wortlaut der Bescheinigungen im Zusatzblatt die Wortlaute der Eintragungen nach dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2020)1114 sowie hinsichtlich der Berechneten nach § 11 Absatz 11 Freizügigkeitsgesetz/EU in Verbindung mit § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU die in Buchstabe a Nummer 10 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1-7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9) herangezogen. Der neue § 59 Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung berücksichtigt damit Fälle, in denen ansonsten ein Aufenthaltsdokument-GB auszustellen wäre. Im neuen § 59 Absatz 9 Satz 2 Nummer 2 der

Aufenthaltsverordnung werden Sachverhalte erfasst, in denen ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB auszustellen wäre. Im neuen § 59 Absatz 9 Satz 2 Nummer 3 der Aufenthaltsverordnung werden schließlich Fälle erfasst, in denen der Inhaberin oder dem Inhaber des Sonderausweises auf Antrag eine Rechtsstellung nach § 3a in Verbindung mit § 11 Absatz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zuerkannt wurde. Durch die Verwendung der im europäischen Recht vorgesehenen Wortlaute wird sichergestellt, dass die entsprechende Rechtsstellung auch jeweils in anderen Mitgliedstaaten und Schengen-Staaten bei Vorlage des Dokuments nachvollzogen werden kann.

Für die Bescheinigung des Rechts verbleibt die Zuständigkeit bei den Ausländerbehörden. Ihre Ausstellung ist gebührenfrei.

Sobald das Auswärtige Amt, auch etwa durch ein Schreiben an die Inhaberin oder den Inhaber des Sonderausweises, mitteilt, dass der Sonderausweis zurückzugeben ist, stellt die Ausländerbehörde von Amts wegen und gebührenpflichtig regulär ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium, nämlich ein Aufenthaltsdokument-GB, ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB, oder bei Berechtigten nach § 11 Absatz 11 in Verbindung mit § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte mit der Eintragung „BERECHTIGTER NACH ART 3 ABS 2 RL 2004/38/EG“ aus.

Zu Nummer 2

Die Ausgestaltung des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens folgt im Wesentlichen den Vorgaben des deutschen Pass- beziehungsweise Personalausweisrechts. Dies gilt auch für die (technischen) Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis.

Im Personalausweisrecht wird eine neue Form der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises eingeführt. Zukünftig ist nicht mehr zwingend die Verwendung des Dokuments (Personalausweises) erforderlich. Vielmehr kann der elektronische Identitätsnachweis unter Verwendung eines elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums in einem mobilen Endgerät erfolgen. Dies soll auch im Ausländerrecht für Dokumente mit eingeschalteter Funktion des elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz gelten.

Grundsätzlich verweist das Aufenthaltsgesetz beziehungsweise die Aufenthaltsverordnung bezüglich der Nutzung und Ausgestaltung des elektronischen Identitätsnachweises umfassend auf die Vorgaben des Personalausweisgesetzes beziehungsweise der Personalausweisverordnung. Gleiches gilt für die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung, weshalb die Aufenthaltsverordnung in Bezug auf den elektronischen Identitätsnachweis umfassend auf die Personalausweisverordnung verweist.

Um die neue Form des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen anwenden zu können, sind Änderungen in der Aufenthaltsverordnung entsprechend den Vorgaben der Personalausweisverordnung notwendig.

Es handelt sich mithin um erforderliche rechtssystematische Folgeänderungen in Form von Verweisen zur Einführung beziehungsweise technischen Ausgestaltung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Mit einer Übergangsregelung wird es ermöglicht, dass bis zur Umstellung der zentral bei der Bundesdruckerei stattfindenden Produktion der Aufenthaltstitel für Grenzgänger-GB diese Dokumente weiterhin ausgestellt werden können, die dann dem bisherigen Muster entsprechen. Der großzügig gewählte Zeitrahmen soll nicht ausgeschöpft werden. Die Ausländerbehörden oder Dokumenteninhaber werden kein Wahlrecht haben, ob sie ein Dokument nach dem alten oder aber nach dem neuen Muster erhalten.

Durch Satz 2 wird berücksichtigt, dass aus technischen Gründen die Ausstellung der einheitlichen Aufenthaltstitel im eAT-Format mit dem Aufdruck, der die Berechtigung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG ausdrücklich ausweist, voraussichtlich erst ab November 2021 ausgestellt werden können. Bis dahin soll aber die Möglichkeit bestehen, in Fällen des § 3a Freizügigkeitsgesetzes/EU, in denen die Aufenthaltstitel mit diesem Aufdruck auszustellen wären, bereits Aufenthaltstitel auszustellen. Insofern soll klargestellt werden, dass übergangsweise entsprechend der bisherigen Handhabung die Aufenthaltstitel in den entsprechenden Fällen mit einem Hinweis auf die ebenfalls einschlägigen Artikel 10 beziehungsweise 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden dürfen. Dies ist auch mit europäischem Recht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9) geändert worden ist, vereinbar.

Zu Nummer 4

Die redaktionelle Anpassung der Vordrucke für Aufenthaltstitel gemäß § 78a des Aufenthaltsgesetzes für das Muster der „Niederlassungserlaubnis“ und „Daueraufenthalt-EU“ beruht auf dem Wortlaut des § 4a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Danach muss jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Der bislang im Tiefdruck vermerkte Aufdruck „Erwerbstätigkeit gestattet“ wird entsprechend dem gesetzlichen Wortlaut in „Erwerbstätigkeit erlaubt“ geändert.

Zu Nummer 5

Die Anlage D14a zur Aufenthaltsverordnung wird zur Behebung zahlreicher Ungenauigkeiten, die im Zuge einzelner Änderungen entstanden sind, bereinigt und hierzu neu gefasst.

In redaktioneller Hinsicht wurde die Musterpersonalisierung angepasst von „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Es wurden Korrekturen in der Darstellung der Abbildungen und Ergänzungen der fehlenden Angaben „– Vorderseite –“ bzw. „– Rückseite –“ vorgenommen.

Das Muster des Aufenthaltstitels für Grenzgänger-GB (vorletzte Abbildung) wird abweichend vom bislang vorgesehenen Muster dahingehend geändert, dass die Überschrift nicht mehr „Aufenthaltstitel“ lautet, sondern „Grenzkarte – Artikel 50 EUV“, und dass auch in der englischen Umschrift am unteren Rand der Karte „Border Traffic Permit“ anstelle der bisherigen Bezeichnung „Residence Title“ eingedruckt wird. Hintergrund ist eine Kritik der Europäischen Kommission am bislang vorgesehenen Vordruck. Im Schengenweiten Verwendungszusammenhang der Karte könnte durch die Wahl der Bezeichnungen „Aufenthaltstitel“ und „Residence Permit“ der falsche Eindruck entstehen, dass die Karten nicht nur ein Recht zur Einreise und zum Arbeiten in Deutschland vermitteln, sondern auch ein Recht zur Wohnsitznahme. Dieses zuletzt genannte Recht haben Grenzgänger nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, nachfolgend: „Austrittsabkommen“) aber gerade nicht.

In Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.2.2020 über Dokumente, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absätze 1 und 4 und Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszustellen sind – C(2020) 1114 final – ist vorgesehen, dass die für Grenzgänger nach Artikel 26 des Austrittsabkommens auszustellenden Dokumente „in Form der einheitlich gestalteten Grenzübertrittsgenehmigungen für den kleinen Grenzverkehr für Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1954 geänderten Fassung“ auszustellen sind. Die Angaben in diesen Rechtstexten enthalten allerdings keine passenden Vorgaben zur Ausgestaltung. Grenzübertrittsbescheinigungen für den kleinen Grenzverkehr stellt Deutschland ansonsten auch nicht aus, so dass sich Deutschland auch nicht an bestehende Muster anlehnen konnte.

Allerdings sind die Bedenken der Europäischen Kommission daran, dass die Überschriften nicht eindeutig erkennen lassen, dass es sich bei den Dokumenten nicht um reguläre Aufenthaltstitel handelt, nachvollziehbar. Daher wird das Muster, wie hier vorgesehen, umgestellt. Das neue Muster ist mit der Europäischen Kommission auf Arbeitsebene abgestimmt worden und hat dort keine Bedenken gefunden.

Die geänderten Inhalte werden in die Kartendokumente erst im Zuge der Ausstellung und Personalisierung eingedruckt, so dass durch die Änderung keine Vordrucke vernichtet und ausgetauscht werden müssen. Da es sich also nur um eine andere Bedruckung handelt, ist der Umstellungsaufwand, der nur bei der Bundesdruckerei entsteht, vernachlässigbar.

Auf Grund des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU können Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten an nahestehende Personen eines Unionsbürgers, die selbst nicht Unionsbürger und nicht nach den §§ 3 oder 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, ausgestellt werden.

Die nach Verleihung eines Rechts nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgestellten Dokumente werden als elektronische Karte im Scheckkartenformat ausgestellt und tragen als Überschrift je nach Rechtsgrundlage entweder den Titel „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“. Sie unterscheiden sich von bisherigen Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten durch die Eintragung im Datenfeld „Art des Titels“, die dann in jedem Fall lautet: „BERECHTIGTER NACH ART 3 ABS 2 RL 2004/38/EG“.

Zu Nummer 6

Das Muster für den neuen Aufkleber mit Brailleschrift für Inhaber von Dokumenten nach § 59 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird in Anlage D17 abgebildet.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Durch das Inkrafttreten am 1. September 2021 soll insbesondere für die Regelungen zum elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät ein Gleichlauf zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät erreicht werden. Bei den übrigen Regelungen wird ebenfalls aus technischen Gründen dieses Datum gewählt.

Zu Absatz 2

Die redaktionellen Änderungen in der Aufenthaltsordnung sowie die Neuregelungen zur Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger, ihrer Familienangehöriger und ihrer nahestehenden Personen in Fällen, in denen diese einen Sonderausweis des Auswärtigen Amts

besitzen sowie die Neufassung der Abbildungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Aufgrund abweichender technischer Anpassungsbedarfe beim Ausweishersteller wird das Inkrafttreten für die Änderung bei der Bildung der Seriennummer auf den 1. November 2021 festgesetzt.

Zu Absatz 4

Das Datenaustauschformat XLichtbild wird derzeit entwickelt. Nach der Veröffentlichung ist den Herstellern der Fachverfahren ein angemessener Zeitraum für die jeweilige Implementierung zu geben. Daher ist das Inkrafttreten für Artikel 1 auf den 1. Mai 2022 zu datieren.